



Satzung Lunch Club e.V.  
25.10.2016

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lunch Club“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Vereinssitz ist 59227 Ahlen, Klärweg 3.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Formulierungen dieser Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Förderung der Jugend, Förderung der Erziehung und die Beschaffung von Mitteln zur Verfolgung seines Zweckes aus verschiedenen Quellen
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterhaltung eines Kinderrestaurants mit Namen Lunch Club
  - Unterstützung hilfsbedürftiger, sozial benachteiligter und in Not geratener Kinder und Jugendlicher
  - Versorgung mit kostenlosem Essen
  - Erteilung von kostenlosem Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenhilfe
  - pädagogisches Freizeitangebot
  - Ausflüge in die Region

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Mitgliedern des Vorstands und im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätigen Personen kann Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Lunch Club e.V. wird durch Mitwirkung als Gründer auf Vorschlag des Vorstands erworben Die Mitgliedschaft endet durch Tod (nur bei natürlichen Personen), dem Ausschluss oder Austritt. Die Austrittserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft.



(2) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt die Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch deren Auflösung.

(4) Falls ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet werden.

(5) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitglieds beendet werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jährlich, jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres fällig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen drei Wochen verpflichtet, nachdem er einen schriftlichen Antrag von Mitgliedern erhalten hat, die mindestens 25 % der Stimmen des Vereins repräsentieren. In diesem Fall sind die Mitglieder des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Das gilt nicht für Ehren- oder Fördermitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt entweder in Person oder durch schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes, an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf Stimmen abwesender Mitglieder vertreten.

(5) Die Vertretung von juristischen Personen oder anderen Personenvereinigungen erfolgt durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des gesetzlichen Vertreters.

(6) Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, dass die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des einer Mitgliederversammlung vorausgegangenen Jahres entrichtet wurden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist.

(8) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit diese Satzung nicht Abweichendes vorschreibt.

(9) In Ausübung der ihr zustehenden Rechte hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe:



- a) den Vorstand gem. § 7 Ziff. 2 für die Dauer von zwei Jahren zu wählen;
- b) die Satzung zu beschließen, bzw. Änderungen der Satzung mit zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zu beschließen, wobei in der Tagesordnung zur Einladung auf die Satzungsänderung hinzuweisen ist.
- c) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, zu beraten und Empfehlungen zu geben;
- d) die Beratung solcher Fragen, deren Behandlung Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zur Tagesordnung angemeldet haben oder deren Behandlung die Versammlung mit Mehrheit beschließt;
- e) dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
- f) die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags zu beschließen;
- g) einen Kassenprüfer zu bestellen, der der Mitgliederversammlung die erforderlichen Informationen unterbreitet, um den Vorstand gemäß § 9 Abs. (9) lit. e zu entlasten. Der Kassenprüfer hat hierfür das Recht auf vollen Einblick in alle Bücher, Konten und andere einschlägige Unterlagen und Aufzeichnungen des Vereins;
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten des Vereins notwendigen Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden des Vorstandes, einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und einem Kassenwart.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt; die stellvertretenden Vorsitzenden machen von ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden schriftlich mit einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen. In dringenden Fällen reicht eine Einladungsfrist von vier Tagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss einschließlich Entlastung;
  - b) Beschlussfassung über den erstellten Jahreswirtschaftsplan;
  - c) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere:
    - 1. Maßnahmen, die über den genehmigten Wirtschaftsplan oder von ihm eingeräumten Ermächtigungsrahmen hinaus zu einer finanziellen Mehrbelastung führen oder führen können;
    - 2. die Erweiterung der Tätigkeit des Lunch Club e.V. um neue Programme, Ausweitung auf andere Regionen;
    - 3. Beteiligungen an anderen Körperschaften und sich daraus ergebenden Handlungen mit finanziellen Auswirkungen für den Lunch Club e.V.
- (7) Eilige Entscheidungen zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach Abs. 6 (c) können vom Geschäftsführenden Vorstand nur einstimmig gefasst werden. Sie sind dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.



### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Ahlen, Raiffeisenstraße 3, 59229 Ahlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Oktober 2016 beschlossen und tritt unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister und nach Zustimmung des Finanzamtes in Kraft.

Ort, Datum

Ahlen, 25.10.2016